

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



Bürgerliches Recht

- Allgemeiner Teil
- Schuldrecht
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

Ersteller

Rüdiger Sklarzik

Jurist, Verwaltungsdirektor, seit 1993 als hauptamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig, Fachreferent für das Rechtsgebiet Bürgerliches Recht.

Gegenreferent

Dr. Hermann Büchner

Jurist, Regierungsdirektor, seit 1983 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern tätig, Leiter der Studienfachgruppe Privatrecht.

Die Zeichnungen stammen von Herrn **Ulf Brossmann**, Oberursel am Taunus.

Impressum

Rechtsstand:
1. August 2015

Herausgeber:
Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Layout/Satz:
FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

© 2015 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS.
Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften

Vorbemerkung

Das bürgerliche Recht begleitet uns merklich oder unmerklich das gesamte private und berufliche Leben, von der Geburt bis zum Tod, und nimmt deshalb auch einen entsprechenden Stellenwert in jeder Ausbildung ein, die sich mit dem Recht und seiner Anwendung beschäftigt. Im Privatleben kann es bisweilen von großem Wert sein, zumindest die Grundzüge des bürgerlichen Rechts zu kennen, was dieses Rechtsgebiet besonders interessant macht.

Das vorliegende Lehrbuch „Bürgerliches Recht“ richtet sich primär an die Teilnehmer der Lehrgänge der Bayerischen Verwaltungsschule in Aus- und Fortbildung. Welche Kapitel und Abschnitte für die verschiedenen Lehrgänge von besonderer Bedeutung sind, ergibt sich aus den einschlägigen Stoffgliederungsplänen der Bayerischen Verwaltungsschule. Aber auch andere Rechtsinteressierte, wie etwa Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen oder Studierende an Fachhochschulen, sollen durch dieses Lehrbuch angesprochen werden.

Der Einstieg in das bürgerliche Recht ist sicherlich nicht einfach. Die Sprache des BGB ist sehr abstrakt und die Fülle der Paragraphen wirkt zunächst abschreckend. Auch deshalb beschränkt sich dieses Lehrbuch auf eine systematische Darstellung der Grundstrukturen dieses Rechtsgebiets in einer leichter verständlichen Sprache. Auf die in der Rechtswissenschaft üblichen lateinischen Begriffe ist weitestgehend verzichtet worden. Besondere Rechtsbereiche aus dem Privatrecht bleiben anderen Lehrbüchern der Bayerischen Verwaltungsschule vorbehalten (z. B. Arbeitsrecht).

Die Arbeit mit diesem Lehrbuch wird nur den gewünschten Erfolg bringen, wenn gleichzeitig mit dem Gesetz gearbeitet wird; es ist unerlässlich, die zitierten Vorschriften nachzulesen. Nur so wird es gelingen, die Inhalte zu verstehen und die Zusammenhänge zu erkennen. Beruhigend sollte wirken, dass die Lösung eines Rechtsproblems in aller Regel im Gesetz selbst zu finden ist, man muss die richtige Stelle nur finden und diese sodann richtig erfassen. Deshalb gilt auch hier folgender eherner Grundsatz, den man unbedingt beherzigen sollte:



Lesen des Gesetzes erleichtert die Rechtsfindung!

Die vielen Beispiele des Lehrbuchs sollen den theoretischen Lehrstoff veranschaulichen und seine praktische Relevanz verdeutlichen. Die Fallbeispiele bieten darüber hinaus einen konkreten Lösungsansatz der durch die Fallgestaltung angesprochenen Problematik. Zu besonders wichtigen oder schwieriger nachzuvollziehenden Themen werden zusammenfassende Prüfungsschemata angeboten, damit der „rote Faden“ nicht verloren geht. Merksätze oder Tipps sind zudem farbig hinterlegt. Die fortgesetzte und in fünf Teile gegliederte Übungsaufgabe ermöglicht es, die für eine Klausurbearbeitung nötigen Vorüberlegungen nachzuvollziehen, und bietet zugleich einen ausformulierten Lösungsvorschlag. Und letztlich sollen die Testfragen am Ende der einzelnen Kapitel oder größerer Abschnitte der Wiederholung des Lehrstoffs und seiner Vertiefung dienen.

Vorbemerkung	4
Inhalt	5
1 Einführung	13
1.1 Privatrecht und öffentliches Recht	13
1.2 Bürgerliches Recht in der öffentlichen Verwaltung	14
1.3 Aufbau des BGB	14
1.4 Der Anspruchsgedanke	15
2 Rechtsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen	17
2.1 Rechtsfähigkeit	17
2.2 Natürliche Personen	17
2.3 Verbraucher und Unternehmer	18
2.4 Juristische Personen	19
2.4.1 Juristische Personen des Privatrechts	19
2.4.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts	21
3 Sachen, Tiere und Rechte	24
3.1 Sachen und Bestandteile	24
3.1.1 Bewegliche und unbewegliche Sachen	24
3.1.2 Vertretbare Sachen	24
3.1.3 Verbrauchbare Sachen	25
3.1.4 Bestandteile	25
3.1.5 Zubehör	26
3.1.6 Früchte	26
3.2 Tiere	26
3.3 Rechte	27
3.3.1 Absolute Rechte	27
3.3.2 Relative Rechte	27
4 Willenserklärung und Rechtsgeschäft	28
4.1 Willenserklärung	28
4.1.1 Wille	28
4.1.2 Erklärung	29
4.1.3 Form	30
4.1.4 Wirksamwerden	30

4.1.5	Auslegung	32
4.2	Rechtsgeschäft	33
4.2.1	Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	33
4.2.2	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte	34
4.2.3	Abstraktionsprinzip	34
5	Allgemeines Vertragsrecht	36
5.1	Vertragsschluss	37
5.1.1	Antrag	37
5.1.2	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	37
5.1.3	Annahme	38
5.1.4	Willensübereinstimmung	39
5.2	Vertragsfreiheit	40
5.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen	41
5.4	Widerrufsrecht für den Verbraucher	42
5.4.1	Außerhalb-Geschäftsraum-Verträge	42
5.4.2	Fernabsatzverträge	42
6	Wirksamkeit von Rechtsgeschäften	44
6.1	Geschäftsfähigkeit	45
6.1.1	Geschäftsunfähigkeit	45
6.1.2	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	46
6.2	Formbedürftige Rechtsgeschäfte	50
6.2.1	Gesetzliche Formerfordernisse	50
6.2.2	Gesetzgeberische Motive	52
6.2.3	Rechtsfolgen	52
6.2.4	Öffentliches Recht	52
6.2.5	Vereinbarte Schriftform	53
6.3	Verbots- und Sittenwidrigkeit	54
6.3.1	Verbotene Rechtsgeschäfte	54
6.3.2	Sittenwidrige Rechtsgeschäfte	54
6.4	Bewusste Willensmängel	55
6.4.1	Geheimer Vorbehalt	55
6.4.2	Scheingeschäft	55
6.4.3	Scherzerklärung	56
6.5	Die Anfechtung	57

6.5.1	Anfechtungsgründe	57
6.5.2	Wirksame Anfechtungserklärung	62
6.5.3	Kein Ausschluss der Anfechtung	63
6.5.4	Auswirkung auf das Erfüllungsgeschäft	64
6.6	Bedingung und Befristung	65
6.6.1	Bedingung	65
6.6.2	Befristung	66
6.7	Stellvertretung	66
6.7.1	Wirkung der Stellvertretung	67
6.7.2	Willenserklärung des Vertreters	67
6.7.3	Offenkundigkeitsprinzip	68
6.7.4	Vertretungsmacht	68
6.7.5	Handeln ohne Vertretungsmacht	70
	Übungsaufgabe (Teil 1)	76
7	Durchsetzbarkeit von Rechten	78
7.1	Einrede des nicht erfüllten Vertrags	78
7.2	Zurückbehaltungsrecht	79
7.3	Verjährung (Fristen und Termine)	79
7.3.1	Gegenstand und Wirkung der Verjährung	79
7.3.2	Regelmäßige Verjährung	79
7.3.3	Sonderregelungen	81
7.3.4	Vertragsfreiheit	82
7.3.5	Hemmung und Neubeginn	82
7.3.6	Fristen und Termine	83
8	Grundlagen des Schuldrechts	85
8.1	Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse	85
8.1.1	Schuldner und Gläubiger	86
8.1.2	Pflichten	86
8.2	Leistungsmodalitäten	87
8.2.1	Treu und Glauben	87
8.2.2	Leistungsort	88
8.2.3	Stückschuld und Gattungsschuld	89
8.2.4	Leistungszeit	90
8.2.5	Teilleistungen	90

8.3	Erlöschen des Schuldverhältnisses	90
8.3.1	Erfüllung der Leistungspflicht.	90
8.3.2	Aufrechnung.	91
8.3.3	Erläss	91
8.4	Geldschuld	91
9	Allgemeines Recht der Leistungsstörungen	93
9.1	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung.	93
9.1.1	Schuldverhältnis	93
9.1.2	Pflichtverletzung.	94
9.1.3	Vertretenmüssen	95
9.1.4	Rechtsfolge: „einfacher“ Schadensersatz	98
9.2	Verzögerungsschaden und Schuldnerverzug	99
9.2.1	Ersatz des Verzögerungsschadens	99
9.2.2	Voraussetzungen des Schuldnerverzugs	99
9.2.3	Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs	101
9.3	Schadensersatz statt der Leistung.	102
9.3.1	Begriff und Bedeutung	103
9.3.2	Aufwendungsersatz	103
9.3.3	Erweiterungstatbestände	103
9.4	Unmöglichkeit der Leistung	107
9.4.1	Befreiungstatbestände	107
9.4.2	Rechte des Gläubigers	108
9.5	Umfang des Schadensersatzes	111
9.5.1	Naturalherstellung	111
9.5.2	Schadenskompensation	112
9.5.3	Entgangener Gewinn	113
9.5.4	Immaterieller Schaden	113
9.5.5	Schmerzensgeld.	113
9.5.6	Mitverschulden.	114
9.6	Rücktrittsrecht	114
9.6.1	Rücktritt bei Verzögerung und Mängeln	115
9.6.2	Rücktritt wegen Rücksichtspflichtverletzung	116
9.6.3	Rücktritt bei Unmöglichkeit	117
9.6.4	Rechtsfolgen des Rücktritts.	117
9.7	Gläubigerverzug	118

9.8	Störung der Geschäftsgrundlage	118
9.9.	Sonderkündigung bei Dauerschuldverhältnissen	119
	Übungsaufgabe (Teil 2)	120
10	Kaufrecht	122
10.1	Pflichten	122
10.2	Sachmangel	122
10.3	Gefahrübergang	126
10.4	Rechtsmangel	127
10.5	Rechte des Käufers bei Mängeln	127
10.5.1	Nacherfüllung	128
10.5.2	Nachrangige Rechte	131
10.6	Garantieübernahme	133
10.7	Haftungsausschlussgründe	134
10.7.1	Gesetzlicher Ausschluss	134
10.7.2	Vertraglicher Ausschluss	135
10.8	Verjährung	135
10.9	Besondere Arten des Kaufs	136
10.9.1	Kauf unter Eigentumsvorbehalt	136
10.9.2	Verbrauchsgüterkauf	137
	Übungsaufgabe (Teil 3)	140
11	Weitere typische Verpflichtungsgeschäfte	142
11.1	Schenkung	142
11.2	Mietvertrag	143
11.2.1	Rechte und Pflichten	144
11.2.2	Rechte bei Mängeln der Mietsache	145
11.2.3	Beendigung des Mietverhältnisses	146
11.3	Pacht	147
11.4	Leihe	147
11.5	Darlehen	148
11.6	Dienstvertrag	149
11.6.1	Rechte und Pflichten	149
11.6.2	Beendigung des Dienstverhältnisses	150
11.7	Werkvertragsrecht	151
11.7.1	Rechte und Pflichten	151

11.7.2	Abgrenzung zum Dienstvertrag	152
11.7.3	Haftungsrecht bei Mängeln	152
11.7.4	Verjährung	155
11.8	Verwahrung	155
12	Gesetzliche Schuldverhältnisse	157
12.1	Unerlaubte Handlungen	157
12.1.1	Grundtatbestand	158
12.1.2	Verstoß gegen ein Schutzgesetz	167
12.1.3	Sittenwidrige Schädigung	168
12.1.4	Eigenhaftung des Beamten	168
12.1.5	Haftung wegen Handlungen Dritter	169
12.1.6	Sonstige Tatbestände vermuteten Verschuldens	175
12.1.7	Haftung bei mehreren Schädigern	175
12.1.8	Umfang des Schadensersatzes	176
12.2	Ungerechtfertigte Bereicherung	177
12.2.1	Leistungskondiktion	177
12.2.2	Nichtleistungskondiktion	179
12.2.3	Verfügung eines Nichtberechtigten	179
12.2.4	Ausschlussgründe	181
12.2.5	Umfang des Bereicherungsanspruchs	181
12.3	Geschäftsführung ohne Auftrag	183
	Übungsaufgabe (Teil 4)	185
13	Sachenrecht	187
13.1	Aufgabe und Funktion des Sachenrechts	187
13.2	Grundsätze des Sachenrechts	188
13.2.1	Absolutheitsgrundsatz	188
13.2.2	Publizitätsgrundsatz	188
13.2.3	Bestimmtheitsgrundsatz	189
13.2.4	Spezialitätsgrundsatz	189
13.2.5	Grundsatz des Typenzwangs	189
13.3	Besitz	190
13.3.1	Unmittelbarer Besitz	190
13.3.2	Besitzdiener	191
13.3.3	Mittelbarer Besitz	191

13.3.4	Weitere Besitzformen	193
13.3.5	Besitzschutz	193
13.3.6	Bedeutung des Besitzes	194
13.4	Eigentum	194
13.4.1	Formen des Eigentums	195
13.4.2	Verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff	196
13.4.3	Schutz des Eigentums	196
13.4.4	Verfügung über bewegliche Sachen	198
13.4.5	Anwartschaftsrecht	203
13.4.6	Eigentumserwerb kraft Gesetzes	203
13.4.7	Eigentum an unbeweglichen Sachen	206
13.5	Beschränkte dingliche Rechte	207
13.5.1	Pfandrecht an beweglichen Sachen	207
13.5.2	Grundpfandrechte	209
13.5.3	Sonstige dingliche Rechte an Grundstücken	210
	Übungsaufgabe (Teil 5)	213
14	Familienrecht	215
14.1	Verwandtschaft und Schwägerschaft	215
14.2	Unterhaltspflicht	216
14.3	Verlöbnis	217
14.4	Ehe	218
14.4.1	Eheschließung	218
14.4.2	Persönliche Wirkungen der Ehe	219
14.4.3	Güterstände	221
14.5	Kindschaftsrecht	226
14.5.1	Abstammung	226
14.5.2	Annahme als Kind	226
14.5.3	Namensrecht	227
14.5.4	Elterliche Sorge	227
14.5.5	Umgangsrecht	229
14.5.6	Beistandschaft	230
14.6	Ehescheidung	230
14.6.1	Voraussetzungen	230
14.6.2	Rechtsfolgen	231
14.7	Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft	232

14.7.1	Vormundschaft	232
14.7.2	Betreuung	233
14.7.3	Pflegschaft	234
15	Erbrecht	236
15.1	Grundbegriffe und Grundsätze	236
15.2	Rechtliche Stellung des Erben	237
15.2.1	Anfall und Ausschlagung der Erbschaft	237
15.2.2	Haftung für Nachlassverbindlichkeiten	238
15.3	Gesetzliche Erbfolge	239
15.3.1	Erbrecht der Verwandten	240
15.3.2	Erbrecht des Ehegatten	242
15.4	Gewillkürte Erbfolge	243
15.4.1	Testament	243
15.4.2	Erbvertrag	246
15.5	Widerruf und Anfechtung	246
15.6	Vermächtnis und Auflage	247
15.6.1	Vermächtnis	247
15.6.2	Auflage	248
15.7	Pflichtteil	248
15.8	Erbengemeinschaft	249
15.9	Erbschein	249
15.10	Erbschaftsanspruch	250
	Antworten zu den Kontrollfragen	252
	Stichwortverzeichnis	271

1 Einführung

Aus der Presse

Hochwasser in Bayern ruiniert viele Gemeinden und deren Bürger

München (dpa) – Das Wetter spielt verrückt. Es gibt Wolkenbrüche und Hagelstürme mit einer täglichen Niederschlagsmenge, die sich sonst über ein halbes Jahr verteilt. Gewaltige Wassermassen schieben sich seit dem Wochenende durch Großteile Bayerns und hinterlassen eine ungeheure Spur der Zerstörung. Entlang der Flussläufe entstehen im Stundentakt neue, dramatische Situationen. Fassunglos und ohnmächtig stehen Hunderte Menschen hüfthoch in den rasend schnell anschwellenden Wassermassen und versu-

chen verzweifelt Hab und Gut zu retten. Manche Orte sind bereits von der Außenwelt abgeschnitten, mehrere Todesopfer sind zu beklagen und pausenlos durchschneiden in der Nacht Blaulicht und Sirenengeheul die Dunkelheit, sie verkünden den Ausnahmezustand. Einen Wettlauf mit der Zeit gab es in der Gemeinde Mochingsfeld, wo Tausende Helfer seit Sonntag fieberhaft versuchten, die Flut mit einem Behelfsdeich aus Sandsäcken abzuwehren. Unter der Wucht des Hochwassers war der nahe Damm gebrochen, die Wassermas-

sen ergossen sich in die Talmulde, in der Mochingsfeld liegt. Der aufopferungsvolle Einsatz der Bürger für ihre Gemeinde wurde nicht belohnt. Am Montag standen weite Teile des Gemeindegebiets unter Wasser. Rettungskräfte des THW und der Feuerwehr versuchten mit schweren Fahrzeugen und Booten Anwohner zu retten, die trotz eindringlicher Warnungen in ihren Häusern geblieben waren. «Das sind die Vorboten einer Klimakatastrophe», sagt erster Bürgermeister Dr. Glasklar. «Ich habe meinen Vater in den Fluten verloren.»

Hochwasser ruft in Bayern immer wieder großes menschliches Leid hervor und erfordert in der Folgezeit dann viel Erneuerung und Wiederaufbau. Einige Beispiele hierfür sollen anhand der Gemeinde Mochingsfeld und ihrer Bürger dargestellt werden. Mochingsfeld ist eine von drei Seen umgebene kleinere Gemeinde im schönen Oberbayern mit fast 10.000 Einwohnern.

Fall „Hochwasser“

Die Infrastruktur der Gemeinde Mochingsfeld ist stark beschädigt. Die Gemeindestraßen, die vor zwei Jahren für teures Geld erneuert und ausgebessert worden waren, sind unterspült und aufgerissen. Wie viele andere öffentliche Gebäude ist auch das Rathaus unter Wasser gestanden, das Mobiliar und ein Großteil der technischen Geräte ist nunmehr unbrauchbar. Durch die Überflutung der Sammeltiefgarage des Rathauses sind viele der dort abgestellten gemeindlichen Fahrzeuge zum Teil irreparabel beschädigt worden.

1.1 Privatrecht und öffentliches Recht

Das bürgerliche Recht ist im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und seinen Nebengesetzen (z. B. Einführungsgesetz zum BGB) normiert und gehört zum Privatrecht, einem großen Bereich unserer Rechtsordnung, der die durch Selbstbestimmung geschaffenen rechtlichen Beziehungen gleichgeordneter Personen zueinander und zu ihrer Umwelt regelt (Gleichordnungsprinzip).

Gleichordnungsprinzip

Das öffentliche Recht hingegen ist gekennzeichnet durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis und liegt immer dann vor, wenn wenigstens einer der an einem Rechtsverhältnis Beteiligten gerade in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger tätig wird. Die Unterscheidung ist vor allem für das anzuwendende materielle Recht und den Gerichtsweg entscheidend.

Fiskalverwaltung

Nicht immer jedoch, wenn der Staat tätig wird, handelt es sich um öffentliches Recht. Auch der Hoheitsträger bedient sich häufig des BGB, z. B. wenn er fiskalisch tätig wird.

Beispiel

„HOCHWASSER“ – Die Gemeinde Mochingsfeld hat hinsichtlich des zu erneuernden Mobiliars, der technischen Geräte oder der Fahrzeuge keine Möglichkeit, Händlern gegenüber obrigkeitlich aufzutreten. Sie muss Kaufverträge schließen, wie jede Privatperson auch. Man bezeichnet dieses Tätigwerden des Hoheitsträgers im Rahmen des Beschaffungswesens als fiskalisches Handeln oder auch „Fiskalverwaltung“.

1.2 Bürgerliches Recht in der öffentlichen Verwaltung

Das BGB kann für das Berufsleben jedes Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung einen hohen Stellenwert besitzen, weil das Handeln der Verwaltungsbehörden inhaltlich auch durch bürgerlich-rechtliche Normen mitgestaltet wird.

So sind im Rahmen des Beschaffungswesens kaufrechtliche Kenntnisse unentbehrlich. Auch das Werkvertragsrecht ist von größter Bedeutung.

Beispiel

„HOCHWASSER“ – Die für die Beschaffung zuständigen Gemeindebediensteten von Mochingsfeld müssen im Kaufrecht bewandert sein. Beim Gebrauchtwagenhandel beispielsweise ist Vorsicht geboten und bei technischen Geräten treten häufig Mängel auf, sodass man seine Rechte kennen muss. Soweit die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist, müssen gegebenenfalls Werkverträge mit privaten Unternehmern geschlossen werden, die genau durchdacht sein müssen.

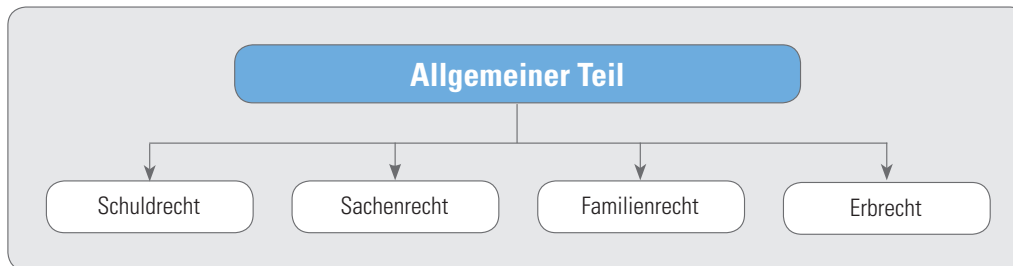
Direkter Bezug

Weiterhin wird nicht selten in öffentlich-rechtlichen Normen auf das BGB direkt Bezug genommen, man denke nur an die Fristenregelungen im bürgerlichen Recht (§§ 186 ff. BGB), die grundsätzlich auch im öffentlichen Recht gelten (vgl. Art. 31 BayVwVfG; § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 ZPO). Die Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften ist tägliche Praxis in der Personalverwaltung und der Standesbeamte wird nicht ohne fundierte Kenntnisse des Familienrechts auskommen.

Nicht zuletzt können bei Deckung von Normzweck und Gleichheit der Interessenlage viele Rechtsinstitute vom bürgerlichen Recht in das öffentliche Recht übertragen werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur das Rechtsinstitut der ungerechtfertigten Bereicherung genannt (§§ 812 ff. BGB), das Anwendung findet, soweit eine öffentlich-rechtliche Regelung fehlt (vgl. später in Abschnitt 12.2).

1.3 Aufbau des BGB

Das BGB ist in fünf Bücher unterteilt. Um viele Wiederholungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber Regelungen, die in mehreren oder allen Büchern des BGB benötigt werden, im Allgemeinen Teil zusammengefasst, also im ersten Buch vorangestellt.



Verträge etwa kommen in sämtlichen anderen Büchern des BGB vor (z. B. Verpflichtungsvertrag im Schuldrecht, Übereignungsvertrag im Sachenrecht, Ehevertrag im Familienrecht oder Erbvertrag im Erbrecht). Die Grundregeln des Vertragsschlusses sind daher im Allgemeinen Teil wie in der Mathematik „vor die Klammer“ gezogen.

1.4 Der Anspruchsgedanke

Wer im beruflichen oder auch privaten Leben das BGB zur Hand nimmt, hat es in aller Regel mit einer konkreten Konfliktsituation zu tun, die es auch in rechtlicher Hinsicht zu lösen gilt und die nicht selten zur Geltendmachung bestimmter Rechte führt. Insoweit liegt dem gesamten bürgerlichen Recht ein gewisses Anspruchdenken zugrunde. Kraft eines Anspruchs nämlich kann der Berechtigte von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen (vgl. § 194 Abs. 1 BGB hinsichtlich des Rechtsbegriffs „Anspruch“).

Im Rahmen der Ausbildung müssen häufig Fragen beantwortet werden, die auf diesem Anspruchsgedanken beruhen. Bei solchen „Anspruchsfragen“ macht eine Person des Sachverhalts gegen eine andere Person einen bestimmten Anspruch geltend. Um den Sachverhalt problemlos und ohne Verwechslungen zu erfassen und einen unkomplizierten Einstieg in die Beantwortung der Anspruchsfrage zu bekommen, bedient man sich am besten folgender gedanklicher Vorarbeit:

Wer	➔➔	[Anspruchsteller] will
Was	➔➔	[Anspruchsbegehren] von
Wem	➔➔	[Anspruchsgegner] und
Woraus	➔➔	[Anspruchsgrundlage]?

Entscheidend ist, neben der Sachverhaltserfassung, das Auffinden der „Anspruchsgrundlage“, also derjenigen Vorschrift des BGB, welche den entsprechenden (subjektiven) Anspruch gewährt (Anspruchsnorm).

- *Muss der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis bezahlen? ➔➔ Anspruchsgrundlage für den Verkäufer und damit Einstiegsnorm ist § 433 Abs. 2 BGB, da dem Verkäufer hier das subjektive Recht eingeräumt wird, vom Käufer den Kaufpreis zu verlangen.*
- *Hat der Geschädigte gegen den Schädiger einen Anspruch wegen der Beschädigung seines Autos? ➔➔ Anspruchsgrundlage und damit Einstiegsnorm könnte beispielsweise § 823 Abs. 1 BGB sein, weil hier ein Schadensersatzanspruch gewährt wird, wenn das Eigentum eines anderen verletzt wird.*

Anspruchsfragen

Anspruchsgrundlage

Beispiele

Da das Familien- und Erbrecht eine gewisse Sonderstellung einnimmt, sollte man sich zunächst folgende stark vereinfachte gedankliche **Prüfungsabfolge** einprägen:

I. Ansprüche aus Vertrag:

- ① wirksames Verpflichtungsgeschäft?
- ② ordnungsgemäße Erfüllung?
- ③ Anspruch durchsetzbar?

II. Gesetzliche Ansprüche:

- ① wegen enttäuschten Vertrauens?
- ② aus Eigentum und Besitz?
- ③ aus ungerechtfertigter Bereicherung?
- ④ aus unerlaubter Handlung?

Wissensfragen

Daneben gibt es noch „Wissensfragen“, welche sich nicht auf einen Anspruch richten, sondern bei denen man den Sachverhalt in anderer Weise rechtlich zu würdigen hat. Einstiegsnorm ist hier keine Anspruchsgrundlage, sondern eine sonstige Norm des BGB, welche die gestellte Frage – gegebenenfalls i. V. m. weiteren Normen – zu beantworten vermag.

Beispiele

- *Ist zwischen Käufer und Verkäufer ein Vertrag geschlossen worden? → Den Einstieg findet man bei den §§ 145 ff. BGB, weil hier festgelegt ist, wie jeder Vertrag zustande kommt.*
- *Ist der Erwerber z. B. eines gekauften Buches bereits Eigentümer geworden? → Einstiegsnorm ist § 929 BGB, da hier geregelt steht, unter welchen Voraussetzungen man Eigentümer einer beweglichen Sache wird.*

Bevor auf die Methodik der Fallbearbeitung im Rahmen der fortgesetzten Übungsaufgabe näher eingegangen wird, muss man sich zunächst das hierfür nötige Grundwissen aneignen.



Auf geht's und viel Lernerfolg!

2 Rechtsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen

Dieses Kapitel behandelt die Frage, wer am Rechtsleben insofern teilnehmen kann, als er ein Recht besitzen oder in die Pflicht genommen werden kann, und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen.

2.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist, wer selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtssubjekt sein kann. Grundsätzlich unterscheidet das BGB zwei Hauptgruppen von Rechtssubjekten.

Rechte und Pflichten



Wer Rechtssubjekt ist, ergibt sich aus den Grundwerten unserer Verfassung und Rechtsordnung und wird in speziellen Gesetzen genauer geregelt, u. a. auch im BGB. Rechtsfähigkeit ist die Grundvoraussetzung, damit eine Person am Rechtsverkehr teilnehmen und beispielsweise Vertragspartei sein oder Eigentümer von Sachen werden kann. Im Prozessrecht entspricht die Rechtsfähigkeit der Parteifähigkeit, also der Fähigkeit, Kläger oder Beklagter in einem Rechtsstreit sein zu können (vgl. § 50 ZPO).

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten haben zu können!

Merke

2.2 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind alle Menschen. Der Mensch erwirbt seine Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). Die Geburt ist vollendet, wenn das Kind vollständig und lebendig aus dem Mutterleib ausgetreten ist, was z. B. durch den Herzschlag oder das Einsetzen der Lungenatmung feststellbar ist. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Rechtsfähigkeit.

Fallbeispiel „Erbtante“

Der zweijährige Oliver erbt von seiner Tante Renate eine vermietete kleine Eigentumswohnung. Da Oliver rechtsfähig ist, ist er Träger von Rechten und Pflichten. Die Tatsache, dass er des Sprechens noch nicht ganz mächtig ist und rechtlich vertreten werden muss, spielt hier keine Rolle. Er wird Eigentümer der Wohnung und Vermieter zugleich. Er muss seine mietvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und die Mieteinnahmen versteuern.



Die Rechtsfähigkeit des Menschen folgt allein aus seiner Natur. Auch ein Kind, das kurz nach seiner Geburt stirbt, ist für seine Lebenszeit rechtsfähig. Rechtsfähig sind selbstverständlich auch schwerbehinderte Kinder, auch wenn sie sich geistig nur sehr begrenzt entwickeln können. Die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) gebietet die Anerkennung der Rechtsfähigkeit aller Menschen.

Leibesfrucht

Die bereits erzeugte, aber noch nicht geborene Leibesfrucht ist zwar nach der Bestimmung des § 1 BGB nicht rechtsfähig, sie wird aber durch bestimmte Sondervorschriften geschützt. So kann man die Leibesfrucht in einem Testament als Erben einsetzen (vgl. § 1923 Abs. 2 BGB) und sie hat als „anderer“ im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch wegen etwaiger vorgeburtlicher Schädigungen. Daneben steht das Leben der Leibesfrucht natürlich unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes, welches aber zum öffentlichen Recht gehört.



Ende der Rechtsfähigkeit

Das Ende der Rechtsfähigkeit tritt ausschließlich mit dem Tode ein. Nach dem jetzigen medizinischen Stand ist der Ausfall der Gehirnströme maßgebend. Der Mensch ist tot, wenn sich wegen eines endgültigen und nicht rückgängig zu machenden Funktionsverlustes des gesamten Gehirns dauerhaft keine Gehirnkurven mehr aufzeichnen lassen. Lebenslanges Koma reicht also auf keinen Fall aus, ebenso wenig wie Geisteskrankheit oder schwere Alterssenilität. Eine eigene Vorschrift über das Ende der Rechtsfähigkeit enthält das BGB zwar nicht, jedoch wird in § 1922 BGB vorausgesetzt, dass mit dem Tod die Rechtsfähigkeit endet, da das gesamte Vermögen des Verstorbenen hiernach automatisch auf seinen oder seine Erben übergeht.

2.3 Verbraucher und Unternehmer

Verbraucher

Des Weiteren wird differenziert zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB). Verbraucher sind ausschließlich natürliche Personen, die Rechtsgeschäfte überwiegend zu einem privaten Zweck abschließen (Freizeit, Hobby, Haushalt etc.).

Unternehmer

Unternehmer sind natürliche und juristische Personen, die im Rechtsverkehr in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbieten, wobei es auf eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ankommt.

Unter den Unternehmerbegriff des § 14 BGB können auch öffentliche Einrichtungen fallen, die für den Bürger gegen Entgelt bestimmte Leistungen erbringen. Während die Frage, ob eine solche Einrichtung genutzt werden kann, immer öffentlich-rechtlicher Natur ist, können öffentliche Einrichtungen sowohl privatrechtlich (z. B. GmbH oder AG) als auch öffentlich-rechtlich (z. B. Regie- oder Eigenbetriebe) organisiert sein.

Beispiele

Privatrechtlich organisiert sind in der Regel Elektrizitätswerke, Mülldeponien, Krankenhäuser, Kindergärten, Tagesstätten und die Wasserversorgung, während öffentliche Bibliotheken, kommunale Wasserwerke oder die Abwasseranlagen häufig öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind.

Maßgeblich für die Zuordnung zum Unternehmerbegriff des § 14 BGB ist aber nicht die Organisationsform, sondern der durch die Benutzungsordnung zum Ausdruck kommende Wille des Anstaltsträgers. Somit fallen öffentliche Einrichtungen nur dann nicht unter den Unternehmerbegriff dieser Vorschrift, wenn die Leistungsbeziehung ausschließlich öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Hierzu muss man wissen, dass das Benutzungsverhältnis immer privatrechtlicher Natur ist, wenn die öffentliche Einrichtung privatrechtlich organisiert ist. Besteht aber eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, kann das Benutzungsverhältnis wiederum öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelt sein. Indizien dafür, dass die Nutzungsordnung öffentlich-rechtlich geregelt ist, sind das Vorliegen einer Satzung und das Entrichten des Eintrittsgeldes durch eine Gebühr. Wenn die Benutzungsordnung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind oder das Eintrittsgeld ein Nutzungsentgelt, spricht dies für eine (verwaltungs-)privatrechtliche Regelung. Von Verwaltungsprivatrecht spricht man dann, wenn die Verwaltung Aufgaben, wie etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, in Form des Privatrechts erfüllt. In diesen Fällen ist die Verwaltung, obwohl sie privatrechtlich tätig ist, unmittelbar und in vollem Umfang an die Grundrechte gebunden. Das Verwaltungsprivatrecht ermöglicht also keine „Flucht ins Privatrecht“.

Beachte: Nach der in Bayern überwiegend vertretenen Meinung kann der Anschluss- und Benutzungszwang nicht im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses ausgeübt werden.

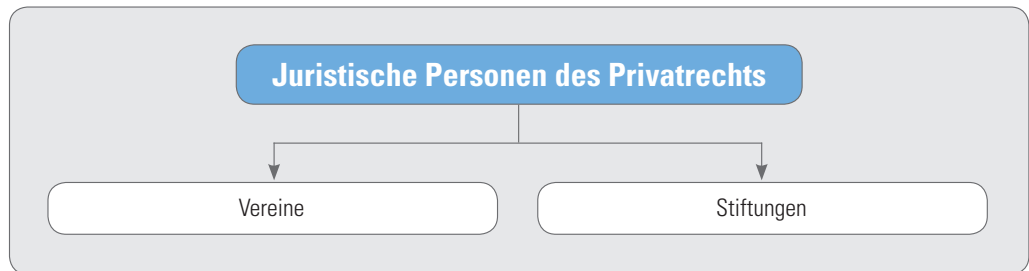
Die Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer ist vor allem wichtig für diejenigen Vorschriften des BGB, die den Gedanken des Verbraucherschutzes realisieren, der sich – mitgeprägt vom Recht der EU – zu einer wichtigen Zielvorstellung des bürgerlichen Rechts etabliert hat (z. B. § 241 a, § 310 Abs. 3, §§ 312 bis 312 f., §§ 474 ff., § 361 a, §§ 661 a BGB und viele weitere Normen im Miet- und Arbeitsrecht).

2.4 Juristische Personen

Juristische Personen sind Personenvereinigungen oder Zweckvermögen, denen vom Gesetz rechtliche Selbstständigkeit verliehen worden ist. Sie handeln durch ihre Organe und Vertreter und unterteilen sich in juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

2.4.1 Juristische Personen des Privatrechts

Juristische Personen des Privatrechts sind Vereinigungen von Personen (Vereine) oder von Vermögen (Stiftungen) in Organisationsformen, denen eigene Rechtspersönlichkeit verliehen ist. Im Gegensatz zu „Gesamthandsgemeinschaften“, bei denen grundsätzlich alle Mitbeteiligten (zur gesamten Hand) Träger von Rechten und Pflichten bleiben (z. B. Erbengemeinschaften), besitzen juristische Personen eigene Rechtsfähigkeit.



Vereine

Als Grundform der juristischen Person ist in §§ 21 ff. BGB der Verein geregelt. Es wird unterschieden zwischen nicht wirtschaftlichem Verein (§ 21 BGB) und wirtschaftlichem Verein (§ 22 BGB). In der Möglichkeit des freien Zusammenschlusses von Personen drückt sich das Grundrecht aller Deutschen aus, Vereine und Gesellschaften bilden zu dürfen (Art. 9 GG). Vereine werden nach § 26 BGB von ihrem Vorstand vertreten. Dieser ist ein notwendiges, vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB); ihm obliegt auch die Geschäftsführung (§ 27 BGB).

Ideal-Verein

Der nicht wirtschaftliche Verein (sog. Ideal-Verein) ist ein Verein, dessen Hauptzweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB). Diese Vereine widmen sich vielmehr ideellen Zielen, z. B. politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder sportlichen Zielen. Idealvereine erlangen Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 55 BGB) und erhalten den Zusatz e.V. (§ 65 BGB).

Beispiel

Eine Gruppe tanzbegeisterter Ehepaare hat sich zu einem Verein mit Sitz in München zusammengeschlossen, der unter anderem die Förderung begabter jugendlicher Nachwuchstänzer zum Ziel hat (Rock 'n' Roll-Club Twister e.V.).

Wirtschaftlicher Verein

Der wirtschaftliche Verein ist ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB). Er erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (Konzession), ist in der Realität aber nicht häufig anzufinden, da der wirtschaftliche Verein sich vorrangig in der Sonderform einer Handelsgesellschaft organisieren soll. Taxizentralen oder Werbegemeinschaften sind z. B. wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB.

Sonderformen

Außerhalb des BGB gibt es mehrere Sonderformen wirtschaftlicher Vereine, die in eigenen Gesetzen geregelt sind. Diese sog. Kapitalgesellschaften erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Handelsregister. So etwa die Aktiengesellschaft (AG) im Aktiengesetz (AktG) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im GmbHG. Die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist eine GmbH, die ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann; es genügt ein Euro. Die UG (haftungsbeschränkt) wurde mit dem Ziel einer vereinfachten Existenzgründung ins Leben gerufen und ist z. T. vergleichbar mit der englischen Limited (LTD).

„Teilrechtsfähigkeit“

Der nichtrechtsfähige Verein und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR, §§ 705 ff. BGB) sind eigentlich nicht rechtsfähig. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aber im Wege richterrechtlicher Rechtsfortbildung der GbR „Teilrechtsfähigkeit“ zuerkannt, was auch für den nicht eingetragenen Verein gelten muss (vgl. § 54 BGB). Auch die Personengesellschaften, also die Offene Handelsgesellschaft (OHG, § 105 HGB) und die Kommanditgesellschaft (hierzu gehört auch die beliebte und häufig anzutreffende

GmbH & Co. KG), besitzen „Teilrechtsfähigkeit“ (§§ 124, 161 Abs. 2 HGB), d. h. sie können unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Eigentum erwerben.

Der „Modellcharakter“ des Vereins bewirkt, dass das Vereinsrecht auch auf die anderen juristischen Personen und entsprechend auch auf die „teilrechtsfähigen“ Gemeinschaften anwendbar ist (z. B. die Haftungsregelung des § 31 BGB), soweit keine speziellen Regelungen bestehen.

Stiftung

Als zweite juristische Person des Privatrechts ist die Stiftung in §§ 80 ff. BGB geregelt. Eine Stiftung ist eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit, die auf Dauer einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt ist.

Die Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung, was abschließend in §§ 80, 81 BGB geregelt ist. Stiftungen spielen im Leben der öffentlichen Wohlfahrt und zur Unterstützung gemeinnütziger oder ideeller Zwecke eine bedeutende Rolle (z. B. Studienstiftung des deutschen Volkes oder die Humboldt-Stiftung).

2.4.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Neben den juristischen Personen des bürgerlichen Rechts gibt es juristische Personen des öffentlichen Rechts. Für die Abgrenzung ist allein ihre Entstehung maßgebend, nicht etwa der Aufgabenbereich. So kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornehmlich privatrechtliche, fiskalische Aufgaben zu erledigen haben, eine juristische Person des privaten Rechts als beliehener Unternehmer primär öffentlich-rechtliche Aufgaben.

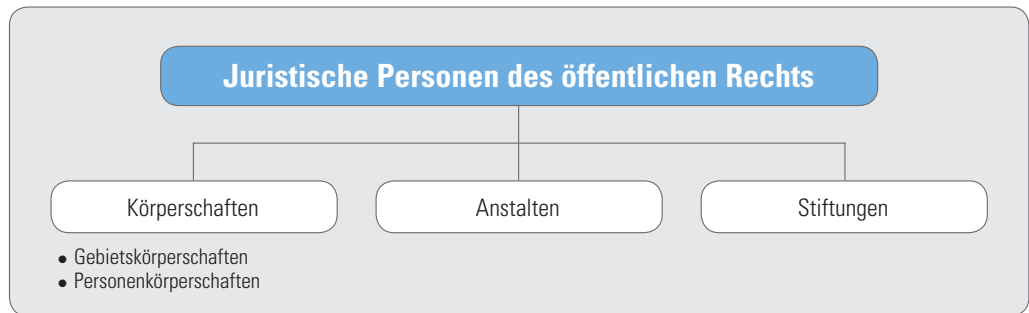
Beliehene Unternehmer sind Personen des Privatrechts, die hoheitliche Aufgaben im eigenen Namen und meist auch im eigenen Interesse, aber im Auftrag des Staates durchführen, ohne Teil des Staatsapparates zu sein. Sind ihnen Aufgaben des öffentlichen Rechts in dessen Handlungsformen übertragen, so sind sie auch Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

**Beliehener
Unternehmer**

Im Interesse der Verkehrssicherheit schreibt die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) eine periodisch durchzuführende technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand vor. Diese Aufgabe ist einem beliehenen Unternehmer, nämlich dem Technischen Überwachungsverein (TÜV) übertragen.

Beispiel

Juristische Personen des öffentlichen Rechts beruhen auf einer hoheitlichen Maßnahme, meist einem Gesetz, das die Organisation und das Aufgabenfeld festlegt. Sie werden im BGB nicht geregelt, nur die Haftungsregelung des § 89 Abs. 1 BGB erwähnt die drei Arten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit der verwaltungsrechtlichen Begriffsverwendung.



Körperschaft

Eine Körperschaft ist ein mitgliedschaftlich organisierter rechtsfähiger Verband zur Erreichung bestimmter Ziele.

Personenkörperschaften sind durch ihre Mitglieder bestimmte Verbände (Bayerische Verwaltungsschule, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Industrie- und Handelskammern, Sozialversicherungsträger). **Gebietskörperschaften** sind Verbände, deren Rechtsmacht durch ein bestimmtes Gebiet begrenzt ist (Freistaat Bayern und die in ihn eingegliederten Gemeinden, Landkreise und Bezirke).

Beispiel

„HOCHWASSER“ – Die Gemeinde Mochingsfeld ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, nämlich eine ursprüngliche Gebietskörperschaft, die ihre örtlichen Angelegenheiten eigenständig regeln kann (Art. 1 Satz 1 GO). Dieses Selbstverwaltungsrecht wird durch Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV bestätigt und garantiert. Mochingsfeld ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann somit sowohl Käuferin im Rahmen der angestrebten Kaufverträge sein als auch Eigentümerin der neuen Kraftfahrzeuge werden.

Anstalt

Anstalten des öffentlichen Rechts sind eine Zusammenfassung von Mitteln zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks. Im Gegensatz zu Körperschaften sind sie nicht mitgliedschaftlich organisiert, sondern haben meistens Benutzer (z. B. öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten).

Stiftung

Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen aus einer rechtlich verselbstständigten Vermögensmasse, aus der dem Stiftungszweck entsprechend Ausgaben zur Förderung von Vorhaben oder Einrichtungen getätigt werden (z. B. Bayerische Landesstiftung, Stiftung Preußischer Kulturbesitz). Stiftungen müssen staatlich anerkannt werden.

Als Stiftung bezeichnet man nicht nur die juristische Person selbst, sondern auch die Zuwendung an eine (meist juristische) Person zu einem vom Schenker bestimmten Zweck (unselbstständige Stiftung).

Beispiel

„HOCHWASSER“ – Die Zuwendung eines größeren Geldbetrages aus der spanischen Partnerstadt von Mochingsfeld, verbunden mit der Auflage, die daraus erwachsenden Erträge dafür zu verwenden, die gemeindlichen Kindergärten, die durch das Hochwasser zum Teil erheblich beschädigt worden sind, nach und nach zu renovieren.

Die Zuwendung des Geldes beruht auf einem privatrechtlichen Vertrag (Schenkung unter Auflage, § 525 BGB) und die Gemeinde Mochingsfeld ist bei der Verwaltung des Vermögens treuhänderisch an den Stiftungszweck gebunden (vgl. Art. 84 GG).

Keine Stiftung i. S. v. §§ 80 ff. BGB ist das Sammelvermögen, das durch Spendensammlungen für bestimmte Zwecke eingebracht wird. Das gesammelte Geld wird Eigentum der Sammler, die es treuhänderisch zu verwalten und zu verwenden haben.

„HOCHWASSER“ – Die Geldsammlungen zum Kauf von Kleidung und Spielzeug für hilfsbedürftige Kinder aus den Hochwassergebieten, die von vielen bayerischen Schulen initiiert und über ihre Schüler und auch Lehrkräfte immer wieder durchgeführt werden.

Beispiel

TIPP

Die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen ist in der Fallbearbeitung normalerweise nicht anzusprechen, außer es wird im Sachverhalt problematisiert oder ausdrücklich danach gefragt. Bei juristischen Personen hingegen ist die Rechtsfähigkeit fast immer zu erörtern, da es von großer praktischer Bedeutung ist, ob das Verhalten eines Menschen einer juristischen Person zugeordnet und zugerechnet werden kann oder nicht!

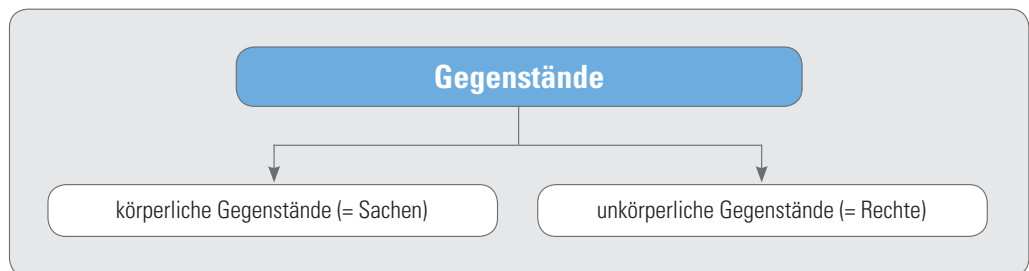
1. Was versteht man unter dem Begriff „Fiskalverwaltung“?
2. Was ist Rechtsfähigkeit und welche Bedeutung kommt ihr im Rechtsverkehr zu?
3. Zwischen welchen rechtsfähigen Personen wird grundsätzlich unterschieden?
4. Wie erlangen die Rechtssubjekte des BGB Rechtsfähigkeit?
5. Kann ein noch nicht geborenes Kind bürgerlich-rechtliche Rechte haben?
6. Kann sich der Gläubiger eines verschuldeten eingetragenen Ideal-Vereins an ein zahlungskräftiges Vereinsmitglied oder den Vorstand persönlich wenden?
7. Wie muss der Rock 'n' Roll-Club Twister e.V. gegründet worden sein?
8. Welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es und wie unterscheiden sich diese voneinander?

Kontrollfragen

Lösungen siehe Seiten 252 und 253

3 Sachen, Tiere und Rechte

Im Allgemeinen Teil des BGB wird die „Rechtswelt“ erschaffen, die aus Sachen, Tieren und Personen besteht. Die natürlichen und juristischen Personen (Rechtssubjekte) beherrschen die Tiere und Sachen (Rechtsobjekte). Die (körperlichen) Sachen sind aber nicht die einzigen Gegenstände, es gibt auch noch unkörperliche Gegenstände, nämlich Rechte wie etwa das „geistige“ Eigentum.



3.1 Sachen und Bestandteile

Sachen sind nach § 90 BGB körperliche Gegenstände. Das sind alle Gegenstände, die räumlich abgegrenzt und beherrschbar sind. Eine Einzelsache kann eine natürliche Einheit sein (z. B. Getreidekorn). Eine natürliche Sacheinheit liegt vor, wenn viele solcher Einzelsachen nach der Verkehrsanschauung als ein einheitlicher Gegenstand angesehen wird (z. B. Getreidehaufen). Werden mehrere selbstständige Sachen so zusammengesetzt, dass sie ihre Selbstständigkeit verlieren, liegt auch eine einheitliche Sache vor (z. B. Motorblock). Eine Sachgesamtheit hingegen besteht aus mehreren selbstständigen Sachen, die aber wirtschaftlich zusammengehören (z. B. Warenlager oder Briefmarkensammlung).

Bedeutung hat dies vor allem im Sachenrecht, da man nur an Sachen Besitz oder Eigentum erwerben kann. Aber auch im Schuldrecht ist der Begriff der Sachen wichtig, weil er primär darüber entscheidet, worüber man Verträge schließt.

3.1.1 Bewegliche und unbewegliche Sachen

Grundstück

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke, also abgegrenzte und im Grundbuch eingetragene Teile der Erdoberfläche sowie deren Bestandteile und zwar auch die unwesentlichen, solange sie mit dem Grundstück verbunden sind. Den Grundstücken ist nach dem WEG das Wohnungseigentum gleichgestellt, ebenso das Erbbaurecht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ErbBRVO).

Um bewegliche Sachen handelt es sich im Umkehrschluss dazu bei allen Sachen, die keine Grundstücke oder Grundstücksbestandteile sind. Diese Unterscheidung ist im Rahmen der Eigentumsübertragung von Sachen entscheidend, weil unterschiedliche Vorschriften anzuwenden sind.

3.1.2 Vertretbare Sachen

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die üblicherweise nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden (§ 91 BGB). Das sind Sachen ohne besondere individuelle Merkmale, die jederzeit ausgetauscht werden können (Geld, Kleidung von der Stange,

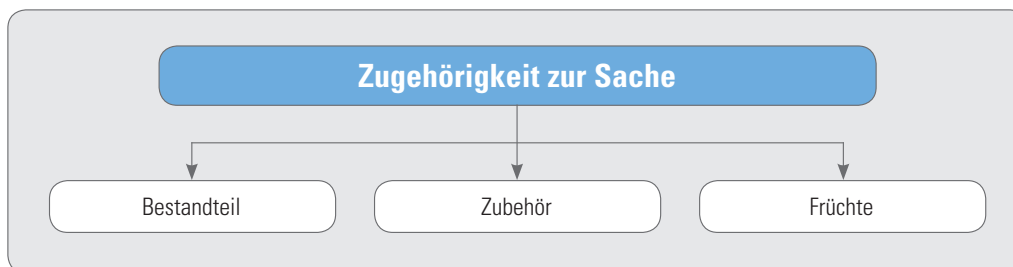
Kartoffeln). Entscheidend ist die Verkehrsanschauung, nicht der Parteiwille, was den Unterschied zu den der Gattung nach bestimmten Sachen (vgl. § 243 BGB) ausmacht.

TIPP

Die Einordnung als vertretbare Sache ist beispielsweise Voraussetzung für das Vorliegen eines Sachdarlehens (§ 607 Abs. 1 BGB)!

3.1.3 Verbrauchbare Sachen

Verbrauchbare Sachen sind bewegliche Sachen, die bestimmungsgemäß zum Verbrauch (Lebensmittel, Brennstoff) oder zur Veräußerung (Wertpapiere) bestimmt sind (§ 92 BGB). Hierzu zählen nicht Sachen, deren Zweckbestimmung im Gebrauch liegt (Kleidung, Teppiche). Diese Abgrenzung ist jedoch von untergeordneter rechtlicher Bedeutung und vor allem für den „Verbrauchsgüterkauf“ (§ 474 Abs. 1 BGB) ungeeignet.



3.1.4 Bestandteile

Bestandteile sind rechtlich unselbstständige Teile einer einzigen einheitlichen Sache. Eine solche kann bei einer natürlichen Sacheinheit vorliegen (z. B. Getreidehaufen, so dass die Getreidekörner Bestandteile sind) oder bei einer zusammengesetzten Sache, deren Teile ihre Selbstständigkeit verloren haben (z. B. Motorblock).

Bestandteile sind nach § 93 BGB dann wesentliche Bestandteile, wenn sie voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass die Restsache oder der abgelöste Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (z. B. Bremstrommel eines Lastkraftwagens). Es kommt also nicht auf die Folgen für die Gesamtsache an, sondern auf die Folgen für die einzelnen Teile, nämlich ob der eine oder der andere Teil nach einer Trennung noch in der bisherigen Weise wirtschaftlich sinnvoll gebraucht werden kann. Primär soll die nutzlose Zerstörung wirtschaftlicher Werte durch das voneinander Trennen von Bestandteilen verhindert werden, die ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert nur in der von ihnen gebildeten Einheit haben.

Wesentliche Bestandteile

In § 94 Abs. 1 BGB sind, den Anwendungsbereich des § 93 BGB erweiternd, die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks geregelt, wozu insbesondere Gebäude und Pflanzen zählen. Nach § 94 Abs. 2 BGB sind wesentliche Bestandteile eines Gebäudes die zur Herstellung eingefügten Sachen. Zur Herstellung eingefügt sind Teile, ohne die das Gebäude nach der Verkehrsanschauung noch nicht fertiggestellt ist (z. B. Fenster). Auf den Zeitpunkt kommt es nicht an, sodass auch zur Renovierung oder im Rahmen eines Umbaus eingefügte Sachen hierzu zählen. Eine feste Verbindung ist ebenfalls nicht nötig (z. B. Heizungskessel im Rohbau), weil bei § 94 Abs. 2 der Zweck ausschlaggebend ist und nicht die Art der Verbindung.

Wesentliche Bestandteile können nach § 93 BGB „nicht Gegenstand besonderer Rechte sein“. Dies bedeutet, dass dingliche Rechtsgeschäfte (z. B. Übereignung) über wesentliche Bestandteile nichtig sind. Wird eine bewegliche Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, erlöschen die an ihr bestehenden Rechte (§§ 946 ff. BGB). Verpflichtungsgeschäfte über wesentliche Bestandteile sind jedoch wirksam.

Beispiel

Der Kaufvertrag über „Holz am Stamm“ ist wirksam und kann nach dem Einschlag des Holzes erfüllt werden, weil damit die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil endet (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Scheinbestandteile

Nach § 95 BGB gehören nicht zu den Bestandteilen von Grundstücken oder Gebäuden die nur zu einem vorübergehenden Zweck verbundenen oder eingefügten Sachen. Solche Scheinbestandteile sind, auch wenn sie tatsächlich unbeweglich sind, rechtlich gesehen bewegliche Sachen und als solche nach §§ 929 ff. BGB zu übereignen (z. B. Grenzsteine).

3.1.5 Zubehör

Als Zubehör nach § 97 BGB werden rechtlich selbstständige bewegliche Sachen bezeichnet. Sie können auch ohne die Hauptsache übereignet werden. Zubehör steht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Hauptsache. Es ist dazu bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen, und steht zu dieser in einer entsprechenden räumlichen Beziehung (z. B. Einrichtung einer Gaststätte).

Nach § 311 c BGB erstreckt sich die Verpflichtung zur Veräußerung einer Sache im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache. Die Übereignung des Grundstücks erstreckt sich nach § 926 Abs. 1 Satz 1 BGB auch auf das Zubehör, wenn sich die Parteien einig sind. Bestehen hierüber Zweifel, so kann man nach § 926 Abs. 1 Satz 2 BGB davon ausgehen, dass dem so ist.

3.1.6 Früchte

Früchte einer Sache sind nach § 99 Abs. 1 BGB Erzeugnisse der Sache und die sonstige bestimmungsgemäß gewonnene Ausbeute (z. B. Äpfel, Eier, Milch etc.). Oberbegriff der Früchte sind die Nutzungen (§ 100 BGB), die neben den Früchten auch die Gebrauchsvorteile einer Sache oder eines Rechts einschließen.

TIPP

Die Begriffe sind wichtig für die Feststellung, wem Erzeugnisse zustehen. So gehören Erzeugnisse der Sache nach ihrer Trennung dem Eigentümer (§ 953 BGB) oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten, beispielsweise dem Pächter (§ 956 Abs. 1 BGB).

3.2 Tiere

Keine Sachen

Tiere sind nach § 90 a Satz 1 BGB keine Sachen. Tiere sind vielmehr Mitgeschöpfe des Menschen, die ihrer Besonderheit entsprechend behandelt werden müssen und durch spezielle Gesetze (TierschutzG) und besondere Vorschriften (z. B. § 251 Abs. 2 Satz 2

BGB) geschützt werden. Nach § 90 a Satz 3 BGB können aber auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften grundsätzlich entsprechend angewendet werden, z. B. bei der Eigentumsübertragung.

3.3 Rechte

Rechte können an allen Gegenständen entstehen und Gegenstände sind Sachen und Rechte. Daraus ergibt sich, dass man nicht nur mit Sachen handeln kann, sondern auch mit gewissen Rechten, wie beispielsweise der Erfinder, der ein Patentrecht veräußert.

3.3.1 Absolute Rechte

Absolute Rechte gehören einer Person und sind gegen unbefugte Eingriffe Dritter geschützt. Sie wirken gegenüber jedermann. Das deutlichste absolute Recht ist das Eigentum an einer Sache. So beschreibt § 903 Satz 1 BGB das Eigentum als das Recht, wonach der Eigentümer mit der Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. Dieses Recht erfährt aber bei Tieren durch § 903 Satz 2 BGB seine berechnigte Einschränkung.

3.3.2 Relative Rechte

Relative Rechte bestehen nur zwischen bestimmten Personen und entfalten im Gegensatz zu den absoluten Rechten keine Wirkung gegenüber Dritten. Hierzu gehören insbesondere Rechte aus vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen. Rechte in diesem Sinn können Ansprüche oder Gestaltungsrechte sein.

Ansprüche

Kraft eines Anspruchs kann der Berechnigte von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen (vgl. zur Begrifflichkeit in § 194 Abs. 1 BGB). In der Einführung ist bereits festgestellt worden, dass man eine Norm, die dem Berechnigten dies ermöglicht, als Anspruchsgrundlage bezeichnet. Das BGB unterscheidet entsprechend seinen Büchern nach schuldrechtlichen Ansprüchen (Forderungen, vgl. § 241 Abs. 1 BGB), dinglichen, familienrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüchen.

Gestaltungsrechte

Das Gestaltungsrecht verleiht dem Berechnigten die Befugnis, subjektive Rechte zu begründen, zu verändern oder aufzuheben (z. B. Kündigung eines Darlehensvertrages, was dann einen Rückzahlungsanspruch auslöst). Zu den Gestaltungsrechten gehören, neben der Kündigung, das besonders wichtige Rücktrittsrecht, die Anfechtung oder auch die Minderung z. B. beim Kauf mangelhafter Ware.

9. Was sind körperliche und was nichtkörperliche Gegenstände?
10. Warum hat der Gesetzgeber in § 90 a BGB bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind?
11. Welchem Zweck dient ein wesentlicher Bestandteil einer Sache und welchem das Zubehör?

Lösungen siehe Seite 253

Kontrollfragen

4 Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Weder für den Begriff der Willenserklärung noch für den des Rechtsgeschäfts hält der Gesetzgeber eine Definition bereit, obgleich diese Begriffe nicht allein das BGB beherrschen, sondern für das gesamte Recht von zentraler Bedeutung sind und nahezu jede Falllösung entscheidend mitbestimmen.

4.1 Willenserklärung

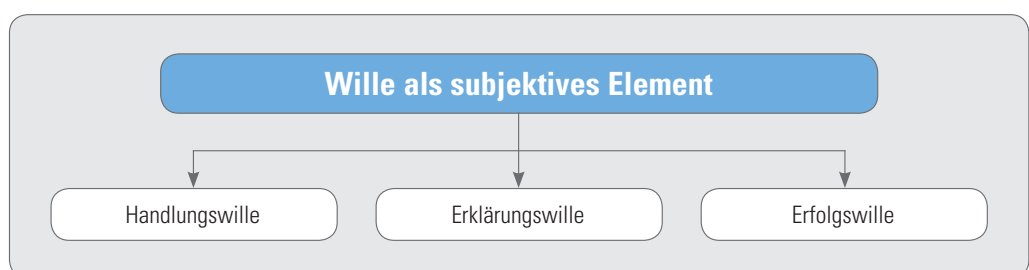
Durch das Mittel der Willenserklärung gestalten die Personen ihre rechtlichen Beziehungen zur Umwelt. Sie dient damit der Verwirklichung der Privatautonomie, also der eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse durch den Einzelnen im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung. Durch übereinstimmende Willenserklärungen beispielsweise werden zwischen Rechtspersonen auf freiwilliger Basis Rechte und Pflichten geschaffen.

Merke

Die Willenserklärung kann als die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens bezeichnet werden. Sie bringt also einen Willen zum Ausdruck, der unmittelbar auf einen rechtlichen Erfolg (Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses) abzielt!

4.1.1 Wille

Begrifflich lässt sich der auf eine Erklärung gerichtete Wille in drei Willenelemente gliedern.



Handlungswille: Der Erklärende muss überhaupt den Willen zum Handeln haben, die Erklärungshandlung also bewusst vornehmen. Unwillkürliche Handlungen enthalten keinen Handlungswillen.

Beispiel

Der Handlungswille fehlt, wenn jemand im Schlaf oder unter Hypnose redet sowie bei Reflexbewegungen.

Erklärungswille: Die Erklärung muss in dem Bewusstsein abgegeben werden, überhaupt etwas rechtlich Erhebliches zu erklären (auch Erklärungsbewusstsein genannt).

Beispiele

Eine Person, die aus einem Buch vorliest, besitzt keinen solchen Erklärungswillen, da sie keine rechtliche Erklärung abgeben will. Ebenso verhält es sich bei demjenigen, der in einem Auktionshaus einem anderen in der Absicht zuwinkt, ihn zu grüßen.

Erfolgswille: Die Erklärung muss weiterhin mit der Absicht abgegeben werden, einen ganz bestimmten rechtlichen Erfolg herbeizuführen. Dieser Erfolgswille wird auch als Geschäftswille bezeichnet.

Wer sich bei der Bestellung von Heizöl verschreibt und versehentlich 60.000 Liter ordert, statt der gewollten 6.000 Liter, hat bezüglich der 60.000 Liter keinen Geschäftswillen.

Beispiel

TIPP

Während beim Fehlen des Handlungs- und Erklärungswillens keine wirksame Willenserklärung vorliegt, beeinflusst der fehlende Geschäftswille die Wirksamkeit der Erklärung nicht, sondern macht sie nur anfechtbar (vgl. hierzu später in Abschnitt 6.5)!

Es gibt viele Erklärungen im täglichen Leben, die sich auf nur gesellschaftlicher Ebene abspielen und nicht auf einen Rechtserfolg gerichtet sind, beispielsweise Abreden unter Freunden, Kollegen oder Nachbarn. Diese Abgrenzung kann jedoch bisweilen Schwierigkeiten bereiten. Es kommt allein auf eine objektive Betrachtungsweise an, wobei die Gesamtumstände und die Interessenlage zu würdigen sind. Verlässt sich der Begünstigte erkennbar auf die Zusage und stehen für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel, so muss objektiv von einem Rechtsbindungswillen des Erklärenden ausgegangen werden, wobei für diese Bewertung sehr strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Erklärt sich jemand bereit, die Aufsicht über eingeladene Kinder beim Geburtstagsfest zu übernehmen oder Fahrten im Rahmen von Fahrgemeinschaften durchzuführen, so kann i. d. R. von einem Rechtsbindungswillen ausgegangen werden, nicht aber bei der bloßen Bereitschaft, auf Nachbarskinder aufzupassen, Arbeitskollegen gelegentlich zur Arbeit mitzunehmen oder das Haus des Nachbarn oder eines Verwandten in dessen Abwesenheit zu beaufsichtigen.

Beispiele

TIPP

Die Willenselemente Handlungs- und Erklärungswille werden in der Fallbearbeitung nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen, ebenso wie schwierig zu beurteilende Gefälligkeitsfälle. Entsprechend zurückhaltend sollte man mit ausschweifenden Ausführungen sein!

4.1.2 Erklärung

Der Wille einer Person kann nur dann rechtlich verbindlich werden, wenn er auch tatsächlich geäußert wird, was in unterschiedlicher Art und Weise geschehen kann. Neben der mündlichen oder schriftlichen Äußerung kann man seinen Willen auch durch schlüssiges Handeln (konkludent), durch Mimik und Gestik oder sonstiges Verhalten (z. B. Handschlag) zum Ausdruck bringen. Auch elektronische oder automatisierte Erklärungen sind zulässig.

Schlüssiges Handeln

Schweigen allein ist grundsätzlich nicht als Willenserklärung zu werten und kann somit auch zu keiner rechtlichen Bindung führen. Wer schweigt, bringt weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck.

Schweigen

Beispiel

Wer unaufgefordert zugesandte Ware einfach liegen lässt und passiv bleibt, hat keine „stillschweigende“ Willenserklärung abgegeben und wird deshalb auch nicht zur Bezahlung verpflichtet, selbst wenn der Sendung ein Hinweis beigefügt ist, dass bei Nichtrückgabe innerhalb einer bestimmten Frist der Vertrag als geschlossen gilt. Dies wird durch § 241 a BGB bestätigt, der gerade solche für den normalen Verbraucher oft unangenehmen Lieferungen unterbinden will. Diese Norm erstreckt sich sogar auf denkbare gesetzliche Ansprüche z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

Für einen Kaufmann mit bereits vorhandenen geschäftlichen Kontakten zum Absender gilt Schweigen als Annahme (§ 362 HGB), d. h. er muss das Angebot unverzüglich ablehnen und die Ware aufbewahren, nicht jedoch zurückschicken.

In manchen Fällen kommt jedoch ausnahmsweise auch nach dem BGB bloßem Schweigen rechtliche Bedeutung zu. Ist dies gesetzlich geregelt, spricht man von normiertem Schweigen.

Beispiele

- Nach § 516 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt eine Schenkung auch ohne Erklärung des Beschenkten als angenommen, wenn dieser trotz einer vom Schenker gesetzten angemessenen Frist schweigt, dessen Zuwendung also weder annimmt noch ablehnt.
- Die Genehmigung eines schwebend unwirksamen Vertrages gilt als verweigert, wenn die zur Erklärung aufgeforderte Person sich nicht binnen zwei Wochen äußert (§ 108 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB → beschränkte Geschäftsfähigkeit und § 177 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB → Stellvertretung).

4.1.3**Form****Formfreiheit**

Das BGB geht vom Grundsatz der Formfreiheit aus, ohne diesen Grundsatz ausdrücklich zu formulieren. Als Teil der Vertragsfreiheit (vgl. näher 5.2) ergibt sich dies aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber nur ausnahmsweise eine Form für bestimmte Willenserklärungen vorschreibt. Ausnahmen bestätigen also die Regel. Näheres hierzu bei den formbedürftigen Rechtsgeschäften.

4.1.4**Wirksamwerden**

Die Frage des Wirksamwerdens einer Willenserklärung bezieht sich primär auf das zeitliche Moment. Es geht darum, ob und ab wann der Erklärende an seine Willensäußerung gebunden ist.

Empfangsbedürftigkeit

Willenserklärungen im Rechtsverkehr bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Verlautbarung gegenüber der Person, bei der die Willenserklärung ihre Wirkung entfalten soll. Man nennt sie empfangsbedürftige Willenserklärungen, weil sie „einem anderen gegenüber abzugeben“ sind (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die meisten Erklärungen des Rechtslebens sind empfangsbedürftig, weil der Adressat reagieren soll, sein Verhalten auf die Erklärung abstimmen muss oder schlichtweg seine Rechtsposition betroffen ist.

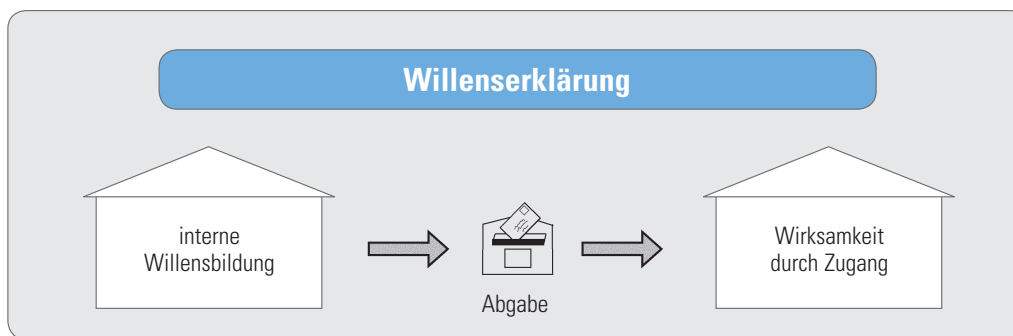
Beispiel

Der Arbeitgeber schickt einer angestellten Arbeitnehmerin ein Kündigungsschreiben. Es handelt sich hier natürlich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, weil sich die Arbeitnehmerin auf die Rechtslage einstellen können muss.

Ausnahmsweise muss man sich keiner anderen Person gegenüber erklären. Solche nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen werden auch ohne Kenntnisnahme der betroffenen Personen mit ihrer Abgabe wirksam, z. B. die Errichtung eines eigenhändigen Testaments (§ 2247 BGB) oder die Auslobung (§ 657 BGB).

Zugang

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden unter Abwesenden erst dann wirksam, wenn sie nicht nur abgegeben, sondern dem Empfänger auch zugegangen sind (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB).



Zugang ist das Gelangen in den Machtbereich des Empfängers, sodass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen!

Merke

Zum Machtbereich des Empfängers gehört klassischerweise der Briefkasten, das Postfach oder der Anrufbeantworter. Vollendet ist der Zugang erst, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Bei einem in den Briefkasten eingeworfenen Brief beispielsweise, wenn mit der nächsten Entleerung generell zu rechnen ist.

Machtbereich

Der bis 18 Uhr eingeworfene Brief wird in der Regel noch als am selben Tag zugegangen angesehen werden können; die Post wird heutzutage auch nachmittags zugestellt und Berufstätige kommen nicht selten erst später nach Hause. Ein am späteren Abend oder während der Nacht eingeschmissener Brief geht aber erst am nächsten Tag bzw. mit Wiederbeginn der Geschäftsstunden zu.

Beispiele

Ortsabwesenheit wegen Urlaubs, Krankheit oder Haft stellen keine normalen Umstände im Sinn obiger Zugangsdefinition dar und stehen daher dem Zugang nicht entgegen. Es liegt somit in der Verantwortung des Erklärungsempfängers, durch geeignete Vorkehrungen wie etwa einen Nachsendeantrag dafür zu sorgen, dass er von einem zugegangenen Schreiben auch tatsächlich Kenntnis nehmen kann. Bei einem Nachsendeantrag bewirkt nämlich erst die Aushändigung am Aufenthaltsort den Zugang.

Normale Umstände

Tritt jemand im Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auf, so ist ein an ihn gerichtetes Mail zugegangen, wenn es in der eigenen Datenverarbeitungsanlage oder im Empfangsbriefkasten des Providers gespeichert und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung mit dem Abruf zu rechnen ist, selbst wenn dies noch nicht geschehen und das Mail noch nicht gelesen worden ist.

Widerruf

Die Willenserklärung wird nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB erst gar nicht wirksam, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme kommt es auch hier nicht an.

Nach § 130 Abs. 2 BGB ist es auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird; der Empfänger kann daher einen wirksam zugegangenen Antrag grundsätzlich gegenüber dem Erben des verstorbenen Antragstellers annehmen (§ 153 BGB).

Nach § 130 Abs. 3 BGB finden diese Regelungen auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung gegenüber einer Behörde abzugeben ist. Das an eine Behörde gerichtete Schreiben geht folglich mit Zugang bei der hierfür eingerichteten Stelle ein und nicht etwa erst mit Erreichen des zuständigen Bediensteten.

Gegenüber nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen gilt § 131 BGB. Der Zugang an einen Geschäftsunfähigen ist ohne Rechtswirkung (§ 131 Abs. 1 BGB), der an einen beschränkt Geschäftsfähigen lässt die Erklärung nur unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 BGB wirksam werden.

Beweislast

Derjenige, der sich auf den Zugang einer Willenserklärung beruft, trägt die Beweislast, d. h. er muss dies beweisen und trägt die Nachteile, wenn ihm der Nachweis nicht gelingt. Bei einem einfachen Brief ist das kaum möglich. Selbst ein normales Einschreiben erbringt lediglich den Beweis, dass der Brief bei der Post aufgegeben worden ist, nicht jedoch, dass er auch zugegangen ist. Wer sich des Zugangs vergewissern will, sollte das Einschreiben mit Rückschein wählen, weil es nach § 175 ZPO die vom Empfänger zu widerlegende Vermutung begründet, dass die Zustellung an dem im Rückschein genannten Datum erfolgte. Nach § 132 BGB kann der Zugang auch ersetzt werden, nämlich über die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher.

Bei Anwesenheit gilt § 130 BGB entsprechend und somit auch obiger Zugangsbegriff, sofern es sich um eine verkörperte Erklärung handelt (z. B. Brief). Eine nicht verkörperte Erklärung (z. B. mündlich) ist dann wirksam zugegangen, wenn der Empfänger die Erklärung wahrnimmt. Anwesenheit liegt nach § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB auch bei telefonischem Kontakt vor; sonstige technischen Einrichtungen sind dem Telefon gleichgestellt (z. B. Chats oder Videokonferenzen).

4.1.5 Auslegung

Die Auslegungsvorschrift in § 133 BGB, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, enthält ein Verbot formalistischer Auslegung, die sich nur am Äußeren orientiert. Darüber hinaus betont diese Vorschrift den Willen als Auslegungsmaßstab.

Beispiel

Das Bestellschreiben eines Käufers geht am Montag beim Verkäufer zu. Erst am Dienstag erreicht ihn ein „Widerruf“ des Käufers, weil dieser sich in der Bestellnummer geirrt hat. Der Widerruf ist zwar zu spät zugegangen (vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB), jedoch muss er als Anfechtung (vgl. Abschnitt 6.5) ausgelegt werden, weil klar ist, dass der Käufer sich wegen eines Irrtums vom Vertrag lösen will.

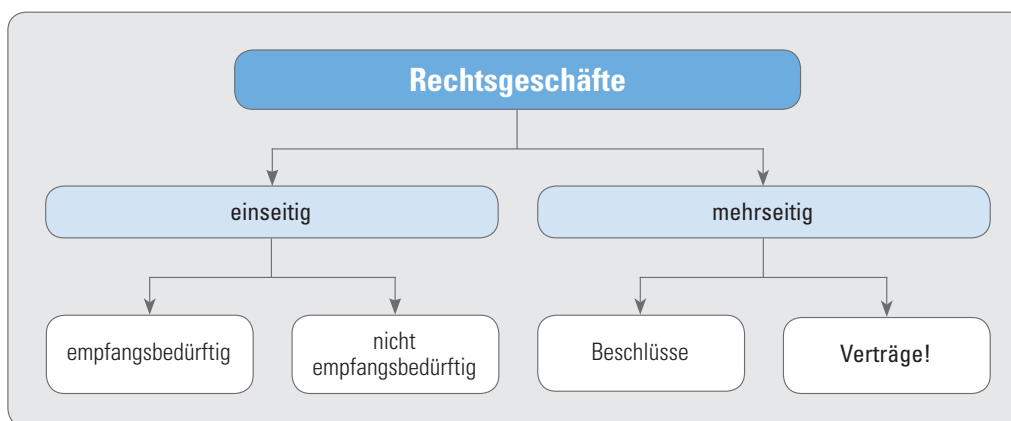
§ 157 BGB verlangt, dass Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Diese Vorschrift ist auch für die Auslegung von Willenserklärungen heranzuziehen, die zu einem Vertragsschluss führen. Sie geht davon aus, dass weniger der innere Wille als die äußere Erklärung, so wie sie verstanden werden durfte, gilt. Im Interesse des Rechtsverkehrs ist eine Partei also unter Beach-

zung der genannten Auslegungsvorschriften an den Inhalt der Erklärung grundsätzlich so gebunden, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (sog. objektiver Empfängerhorizont).

Empfängerhorizont

4.2 Rechtsgeschäft

Unter Rechtsgeschäft ist ein bestimmter Tatbestand zu verstehen, der aus mindestens einer, meistens aber mehreren Willenserklärungen besteht und zu einer bestimmten Rechtsfolge führt.



4.2.1 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Wenn für die Herbeiführung des rechtlichen Erfolgs die Willenserklärung eines Einzelnen ausreicht, dann besitzen die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft die gleiche Bedeutung. Es handelt sich dabei um einseitige Rechtsgeschäfte, die wiederum nach ihrer Empfangsbedürftigkeit unterteilt werden können.

Die Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder das Errichten eines handschriftlichen Testaments (§ 2247 Abs. 1 BGB) sind einseitige Rechtsgeschäfte, weil eine Erklärung genügt, um die Rechtslage zu ändern. Durch die Anfechtungserklärung ist die abgegebene Willenserklärung nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB) und durch das Testament ist die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen (vgl. § 1937 BGB). Die Anfechtungserklärung ist empfangsbedürftig (§ 143 Abs. 1 BGB), weil der Erklärungsempfänger sich auf die neue rechtliche Situation einstellen können muss, das Testament ist ein nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, weil niemand ein rechtlich anerkanntes Interesse daran haben kann, wer Erbe wird, bevor man gestorben ist.

Beispiele

Genügt der verlautbarte Wille einer Person nicht, um die gewollte Rechtsfolge herbeizuführen, sondern ist hierfür auch der Wille anderer Personen erforderlich, dann liegt ein mehrseitiges Rechtsgeschäft vor. Beispiel dafür ist etwa die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eines Vereins. Das wichtigste mehrseitige Rechtsgeschäft ist aber der Vertrag.

Fall „Schwarze Limousine“

Die Gemeinde Mochingsfeld hat durch den zuständigen Gemeindebediensteten Gernot Gnott mit dem Autohändler Volker Volk als Erstes einen Kaufvertrag über eine ein Jahr alte schwarze Limousine der gehobenen Mittelklasse geschlossen, weil der Bürgermeister dringend Ersatz für seinen durch das Hochwasser zerstörten Dienstwagen benötigt. Das Auto erhält vereinbarungsgemäß eine Zusatzinspektion und wird eine Woche später ausgeliefert. Erst bei der Kaufpreiszahlung durch die Gemeinde eine weitere Woche später fällt Volk auf, dass er sich bei seinem Angebot über 34.000 Euro verschrieben hat, und erklärt gegenüber der Gemeinde, dass sie das Auto nur gegen einen Aufpreis von 9.000 Euro behalten könne, weil er, dem objektiven Zeitwert des Fahrzeugs entsprechend, eigentlich 43.000 Euro haben wollte.

4.2.2 Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte nennt man solche Rechtsgeschäfte, durch deren Abschluss lediglich bestimmte Leistungspflichten entstehen (vgl. § 241 Abs. 1 BGB), ohne dass diese Pflichten bereits erfüllt worden wären. Verpflichtungsgeschäfte begründen also ein Schuldverhältnis, weshalb sie auch als schuldrechtliche Verträge bezeichnet werden.

Verfügung bezeichnet die unmittelbare Einwirkung auf den Bestand eines Rechts durch Übertragung, Aufhebung, Belastung oder inhaltliche Änderung. Besteht die Erfüllung aus einem Rechtsgeschäft (z. B. Übereignung) und nicht nur aus einer reinen Handlung (z. B. Besitzverschaffung), so nennt man dieses Rechtsgeschäft Erfüllungs- oder Verfügungsgeschäft.

Trennungsgrundsatz

Das Verpflichtungsgeschäft ist zwar das Grundgeschäft für die Erfüllung, Verpflichtungsgeschäfte sind aber von den Erfüllungsgeschäften rechtlich völlig losgelöst zu betrachten (Trennungsgrundsatz). Es spielt also für die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts keine Rolle, ob bereits erfüllt worden ist oder nicht.

Beispiel

„SCHWARZE LIMOUSINE“ – Der Kaufvertrag über die schwarze Limousine begründet nach § 433 Abs. 1 BGB die Verpflichtung des Autohändlers Volk, den Wagen zu übergeben und zu übereignen. Nach § 433 Abs. 2 BGB muss die Gemeinde den Kaufpreis bezahlen (Verpflichtungsgeschäft). Zu diesem Zeitpunkt ändert sich noch nichts an der eigentumsrechtlichen Lage des Autos oder des Geldes.

Getrennt hiervon geschieht dies erst, als der Wagen eine Woche später durch das Verfügungsgeschäft übereignet wird und damit Erfüllung der Leistungspflicht des Verkäufers eintritt, wodurch diese erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB). Gleiches gilt für die Pflicht des Käufers, wenn er zwei Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags die Leistung durch Barzahlung (Übereignung) oder Überweisung (Abtretung) erbringt. Welche Voraussetzungen für die Übereignung beweglicher Sachen vorliegen müssen, ist im Sachenrecht geregelt (§§ 929 ff. BGB), also im dritten Buch des BGB.

4.2.3 Abstraktionsprinzip

Die getrennte rechtliche Betrachtung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bewirkt auch, dass beide Rechtsgeschäfte in ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unabhängig voneinander zu beurteilen sind (Abstraktionsprinzip).

„SCHWARZE LIMOUSINE“ – Volk hat sein Kaufangebot wegen eines Erklärungsirrtums (er erklärte 34.000 Euro statt der gewollten 43.000 Euro) wirksam angefochten (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB), womit der Kaufvertrag nichtig geworden ist (§ 142 Abs. 1 BGB). Dies hat jedoch auf die Wirksamkeit der nach § 929 Satz 1 BGB erfolgten Übereignung keinen Einfluss. Der Kaufvertrag ist nichtig, das dingliche Rechtsgeschäft der Übereignung bleibt wirksam. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Autos. Eine Bereinigung dieser ungerechten Situation erfolgt über das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB).

Beispiel

12. Aus welchen Bestandteilen besteht die Willenserklärung und wie kann man sie abgeben?
13. Zu welchem Zeitpunkt wird eine Willenserklärung gegenüber Abwesenden rechtswirksam?
14. Welcher Erklärungswert kommt dem bloßen Schweigen grundsätzlich und ausnahmsweise zu?
15. Nach welchen Gesichtspunkten sind Willenserklärungen gegebenenfalls auszulegen?
16. Wonach ist zu beurteilen, ob eine Willenserklärung Rechtsbindung erzeugt oder nicht?
17. Was ist ein Rechtsgeschäft und welche Arten von Rechtsgeschäften kennen Sie?
18. Welcher Unterschied besteht zwischen Willenserklärung und Rechtsgeschäft?
19. Welcher Unterschied besteht zwischen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft?

Kontrollfragen

Lösungen siehe Seiten 253 und 254